

2.03 Beiträge



Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. In der Schweiz wohnende oder erwerbstätige Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen:

- vorzeitig Pensionierte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfänger und Empfängerinnen von Kranken- und Unfalltaggeldern
- Studierende (siehe Merkblatt 2.10 - *Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO*)
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rententalter sind
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als 503 Franken (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von 4 747 Franken) betragen.
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Dieses Merkblatt informiert Nichterwerbstätige über die Beiträge an die AHV, die IV und die EO.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

1 Wann beginnt meine Beitragspflicht?

Sie müssen ab 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

2 Weshalb muss ich Beiträge bezahlen?

Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen.

Wenn Sie nicht erwerbstätig und noch nicht von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen Sie sich selbst bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons oder bei der Zweigstelle anmelden.

Wenn Sie sich vorzeitig pensionieren lassen, bleiben Sie ab dem Kalenderjahr, in welchem Sie das 58. Altersjahr zurückgelegt haben, der bisherigen Verbandsausgleichskasse angeschlossen.

Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

3 Muss ich Beiträge bezahlen, wenn mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin erwerbstätig ist?

Sie müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist (siehe „Auf einen Blick“) und mindestens Beiträge in der Höhe von 1 006 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Dies gilt auch für das Jahr, in welchem die Ehe geschlossen oder geschieden wird.

Arbeiten Sie im Betrieb Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns ohne Barlohn mit, müssen Sie keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann mindestens Beiträge in der Höhe von 1 006 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

Ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger.

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

4 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen.

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Als verheiratet gelten Sie für das ganze Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wird. Hingegen gelten Sie während des ganzen Kalenderjahres, in welchem die Ehe geschieden wird, beitragsrechtlich als nicht verheiratet. Im Kalenderjahr der Verwitwung gelten Sie bis zum Todesfall beitragsrechtlich als verheiratet. Für den Rest des Kalenderjahres gilt der überlebende Ehegatte als nicht verheiratet.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Renteneinkommen und dem Vermögen des Beitragsjahres. Massgebend ist jeweils das Vermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres (z. B. der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

5 Was gehört zum Vermögen?

Die Schulden können vom Vermögen abgezogen werden. Zum Reinvermögen gehören namentlich:

- Sparkonten,
- Wertpapiere,
- Liegenschaften, unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte,
- Vermögen, an welchen den Versicherten die Nutzniessung zusteht.

6 Was gehört zum Renteneinkommen?

- Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen Renten der IV), auch solche aus dem Ausland,
- Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehefrau bzw. des geschiedenen Ehemanns, ausgenommen jene für Kinder,
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Anspruch haben (z. B. Invalidenkinderrenten des BVG),
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen,
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen,
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung,
- regelmässige Zuwendungen Dritter,
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge,
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht,
- Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes, welches nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt.

7 Was gehört nicht zum Renteneinkommen?

- Leistungen der IV,
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
- Vermögenserträge,
- gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen, sofern nicht zum Renteneinkommen gehörend gemäss Ziffer 6,
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben (z. B. Waisenrenten des AHVG, BVG und UVG).

8 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

| Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen | AHV/IV/EO-Beiträge im | | | |
|--|-----------------------|-----------|----------|----------|
| | Jahr | Semester | Quartal | Monat |
| unter CHF 300 000.00 | 503.00 | 251.40 | 125.70 | 41.90 |
| ab CHF 300 000.00 | 530.00 | 265.20 | 132.60 | 44.20 |
| 350 000.00 | 636.00 | 318.00 | 159.00 | 53.00 |
| 400 000.00 | 742.00 | 370.80 | 185.40 | 61.80 |
| 450 000.00 | 848.00 | 424.20 | 212.10 | 70.70 |
| 500 000.00 | 954.00 | 477.00 | 238.50 | 79.50 |
| 550 000.00 | 1 060.00 | 529.80 | 264.90 | 88.30 |
| 600 000.00 | 1 166.00 | 583.20 | 291.60 | 97.20 |
| 650 000.00 | 1 272.00 | 636.00 | 318.00 | 106.00 |
| 700 000.00 | 1 378.00 | 688.80 | 344.40 | 114.80 |
| 750 000.00 | 1 484.00 | 742.20 | 371.10 | 123.70 |
| 800 000.00 | 1 590.00 | 795.00 | 397.50 | 132.50 |
| 850 000.00 | 1 696.00 | 847.80 | 423.90 | 141.30 |
| 900 000.00 | 1 802.00 | 901.20 | 450.60 | 150.20 |
| 950 000.00 | 1 908.00 | 954.00 | 477.00 | 159.00 |
| 1 000 000.00 | 2 014.00 | 1 006.80 | 503.40 | 167.80 |
| 1 050 000.00 | 2 120.00 | 1 060.20 | 530.10 | 176.70 |
| 1 100 000.00 | 2 226.00 | 1 113.00 | 556.50 | 185.50 |
| 1 150 000.00 | 2 332.00 | 1 165.80 | 582.90 | 194.30 |
| 1 200 000.00 | 2 438.00 | 1 219.20 | 609.60 | 203.20 |
| 1 250 000.00 | 2 544.00 | 1 272.00 | 636.00 | 212.00 |
| 1 300 000.00 | 2 650.00 | 1 324.80 | 662.40 | 220.80 |
| 1 350 000.00 | 2 756.00 | 1 378.20 | 689.10 | 229.70 |
| 1 400 000.00 | 2 862.00 | 1 431.00 | 715.50 | 238.50 |
| 1 450 000.00 | 2 968.00 | 1 483.80 | 741.90 | 247.30 |
| 1 500 000.00 | 3 074.00 | 1 537.20 | 768.60 | 256.20 |
| 1 550 000.00 | 3 180.00 | 1 590.00 | 795.00 | 265.00 |
| 1 600 000.00 | 3 286.00 | 1 642.80 | 821.40 | 273.80 |
| 1 650 000.00 | 3 392.00 | 1 696.20 | 848.10 | 282.70 |
| 1 700 000.00 | 3 498.00 | 1 749.00 | 874.50 | 291.50 |
| 1 750 000.00 | 3 604.00 | 1 801.80 | 900.90 | 300.30 |
| 1 800 000.00 | 3 763.00 | 1 881.60 | 940.80 | 313.60 |
| 8 500 000.00 | 25 069.00 | 12 534.60 | 6 267.30 | 2 089.10 |
| 8 550 000.00 | 25 150.00 | 12 574.80 | 6 287.40 | 2 095.80 |

Bei einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen über 1 750 000 Franken erhöht sich der Beitrag für jede weiteren 50 000 Franken um 159 Franken pro Jahr.

Der Maximalbeitrag von 25 150 Franken pro Jahr wird mit einem Vermögen und einem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen von 8 550 000 Franken erreicht.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 503 Franken pro Jahr (siehe Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die Sozialversicherungen > Beiträge der Nichterwerbstätigen > Tabellen). Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge.

Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen und Entschädigungen

9 Kann ich meine Beiträge vom Erwerbseinkommen an meine Nichterwerbstätigen-Beiträge anrechnen?

Ja. Wenn Sie ein geringes Erwerbseinkommen aufweisen (z. B. aus Teilzeitarbeit), können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an Ihre Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet werden.

Auf den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern muss der Einheitsbeitrag von 10,6 % entrichtet werden. Die bezahlten Beiträge werden auf Ihr Verlangen an die Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet.

Näheres zur Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen finden Sie unter Ziffer 17 ff.

Akontobeiträge

10 Wie werden die Akontobeiträge festgesetzt?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Das sind provisorische Beiträge, die auf Ihrem voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Liefere Ihrer Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen, damit sie die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe des Renteneinkommens oder Vermögens wesentlich ändert, müssen Sie die Ausgleichskasse informieren.

Melden Sie unverzüglich der Ausgleichskasse, wenn Sie feststellen, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind. Unterlassen Sie diese Meldung, riskieren Sie Verzugszinsen.

Definitive Beiträge

11 Wie werden die definitiven Beiträge festgesetzt?

Die definitiven Beiträge werden in der Regel aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Zahlung der Beiträge

12 Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Die Akontobeiträge müssen vierteljährlich bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende.

Beispiel: Akontobeiträge für das erste Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens 10. April bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie beim Empfänger eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss. Die Beiträge gelten erst als bezahlt mit Eingang auf dem Konto der Ausgleichskasse und nicht mit Veranlassung der Zahlung. Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge wird ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

Wer die vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einhält, wird gemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Gebühr von 20 bis 200 Franken erhoben.

Wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird dennoch geschuldet.

Verzugszinsen

13 Wann werden Verzugszinsen erhoben?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Zahlung der Beiträge erhoben.

| Betrifft | Zahlung nicht eingegangen bis | Zinsen laufen ab |
|--|--------------------------------|-------------------------------|
| Akontobeiträge | 30 Tage nach Quartalsende | 1. Tag nach Quartalsende |
| Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen | 30 Tage nach Rechnungsstellung | 1. Tag nach Rechnungsstellung |

Bei einer hohen Differenz zwischen Akonto- und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen werden folgende Verzugszinsen erhoben:

| Betrifft | Zinsen laufen ab |
|---|---|
| Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge des Beitragsjahres | 1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres |
| Beiträge für vergangene Jahre | 1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres |

Vergütungszinsen

14 Wann werden Vergütungszinsen ausgerichtet?

Haben Sie Beiträge bezahlt, die Sie nicht schuldeten (sind zum Beispiel die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge), richtet Ihnen die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab 1. Januar nach Ende des Jahres, in dem diese Beiträge bezahlt worden sind.

Zinsberechnung

15 Wie berechnen sich die Zinsen?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

16 Beispiel

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2019: 8 400 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2020
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2020
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar (1 Monat):
 $8\,400 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5\% = 35 \text{ Franken}$

Beispiele für die Beitragsberechnung

17 Geschäftsaufgabe

Ein 60-jähriger Selbständigerwerbender verkauft sein Geschäft auf Ende Mai für 25 000 Franken. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte er bis dahin ein Einkommen von 27 800 Franken. Von diesem Zeitpunkt an übt er keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Er bezieht keine Rente. Sein Vermögen beläuft sich auf 4 Millionen Franken. Für seine Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender bis Ende Mai und für den Erlös aus dem Geschäftsverkauf schuldet er noch Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Da der Versicherte weniger als neun Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge aus der selbständigen Tätigkeit für ein massgebendes Einkommen von total 52 800 Franken (25 000 Franken + 27 800 Franken) betragen 4 725.60 Franken (siehe Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die Sozialversicherungen > Beiträge der Selbständigerwerbenden > Tabellen).

b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
 Weil er keine Rente bezieht, kann nur das Vermögen in Betracht gezogen werden. Es beträgt 4 Millionen Franken. Für dieses Vermögen schuldet er einen Nichterwerbstätigenbeitrag von 10 759 Franken (siehe Ziffer 8).

c) Vergleich
 Die Beiträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit (4 725.60 Franken) erreichen die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags (5 379.50 Franken) nicht. Der Versicherte gilt daher für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger.

| | | |
|--|-------|-----------|
| Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge | CHF | 10 759.00 |
| Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge | - CHF | 4 725.60 |
| Noch zu entrichten | CHF | 6 033.40 |
| + Verwaltungskostenbeiträge | | |

18 Vorzeitige Pensionierung

Ein alleinstehender 60-jähriger Arbeitnehmer wird auf Ende Februar vorzeitig pensioniert. Ab März bezieht er ein monatliches Renteneinkommen von 4 000 Franken. Sein Vermögen beläuft sich auf 250 000 Franken. Im Januar und Februar verdiente er total 12 000 Franken bzw. 6 000 Franken monatlich. Da der Versicherte weniger als neun Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen:

a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge:
 $12\,000 \text{ Franken} \times 10,6\% = 1\,272 \text{ Franken}$

b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge:
 Dem Vermögen von 250 000 Franken wird das mit 20 multiplizierte, im Jahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen hinzugefügt, um den für die Beiträge massgebenden Betrag zu erhalten.
 $250\,000 \text{ Franken} + (4\,000 \text{ Franken} \times 10 \times 20) = 1\,050\,000 \text{ Franken}$
 Dies entspricht gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) einem Jahresbeitrag von 2 120 Franken.

c) Vergleich
 Die vom Versicherten zusammen mit seinem Arbeitgeber geleisteten Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (1 272 Franken) übersteigen die Hälfte der Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger schulden würde (1 060 Franken). Der Versicherte gilt somit für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und muss keine Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

19 Teilerwerbstätiger Ehemann, nichterwerbstätige Ehefrau

Ein 63-jähriger Ehemann ist noch mit einem Pensum von 10 % in einer Wohnbaugenossenschaft tätig und erhält dafür 8 000 Franken im Jahr. Seine 61-jährige Ehefrau ist nichterwerbstätig. Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen von 500 000 Franken und ein jährliches Renteneinkommen von 75 000 Franken.

Ehemann:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
8 000 Franken \times 10,6 % = 848 Franken

- b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
- | | | |
|--|-----|--------------------|
| Vermögen | CHF | 500 000.– |
| Renteneinkommen (75 000 Franken \times 20) | CHF | 1 500 000.– |
| | CHF | <u>2 000 000.–</u> |
| davon die Hälfte | CHF | 1 000 000.– |
| Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) | CHF | 2 014.– |

- c) Vergleich

Die Beiträge als Teilerwerbstätiger belaufen sich auf 848 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge von 1 007 Franken nicht. Der Ehemann gilt daher für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger.

| | | |
|--|-------|--------------|
| Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge | CHF | 2 014.– |
| Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge | - CHF | <u>848.–</u> |
| Noch zu entrichten | CHF | 1 166.– |
| + Verwaltungskostenbeiträge | | |

Ehefrau:

Die Ehefrau ist ebenfalls nichterwerbstätig und muss einen Beitrag von 2 014 Franken zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge bezahlen.

20 Ehemann erreicht das ordentliche Rentenalter, seine jüngere Ehefrau ist nichterwerbstätig

Ein Ehemann hat das 65. Altersjahr vollendet und ist in Pension. Seine Ehefrau ist 60 Jahre alt und nichterwerbstätig. Das Vermögen des Ehepaars beträgt 300 000 Franken. Dazu kommen die AHV-Altersrente von 27 612 Franken und die Pensionskassenrente des Ehemannes von 45 000 Franken im Jahr. Der Ehemann ist aufgrund seines Alters nicht mehr beitragspflichtig, seine Ehefrau hingegen hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und muss Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen. Diese basieren auf der Hälfte des Vermögens und des Renteneinkommens des Ehepaars.

| | | |
|---|-----|--------------------|
| AHV-Renteneinkommen (27 612 Franken x 20) | CHF | 552 240.– |
| Renteneinkommen (45 000 Franken x 20) | CHF | 900 000.– |
| Vermögen | CHF | 300 000.– |
| | CHF | <u>1 752 240.–</u> |
| davon die Hälfte | CHF | 876 120.– |
| Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) | CHF | 1 696.– |
| + Verwaltungskostenbeiträge | | |

21 Eine geschiedene Frau mit Teilzeitbeschäftigung

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 Million Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 1 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 1 500 Franken im Monat. Ab April ist sie mit einem Pensum von 20 % teilerwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Weil der Ex-Ehemann aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit im betreffenden Jahr einen Verlust erleidet und daher nicht den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, gelten die Beiträge der Ex-Ehefrau nicht als bezahlt, weshalb eine Vergleichsrechnung zu machen ist.

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge:

Sie verdient während 9 Monaten (April–Dezember) 7 200 Franken bzw. 800 Franken monatlich.

$$7\,200 \text{ Franken} \times 10,6 \% = 763,20 \text{ Franken}$$

- b) Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge:

Dem Vermögen (1 000 000 Franken) wird das mit 20 multiplizierte tatsächliche Renteneinkommen [(3 × 1 500 Franken) + (9 × 1 000 Franken) = 13 500 Franken] hinzugefügt, um den für die Ermittlung der Beiträge massgebenden Vermögensbetrag zu erhalten.

1 000 000 Franken + (13 500 Franken × 20) = 1 270 000 Franken entsprechen gemäss Beitragstabelle (siehe Ziffer 8) einem jährlichen Nichterwerbstätigenbeitrag von 2 544 Franken. Da die Versicherten für das ganze Kalenderjahr der Scheidung als nicht verheiratet gelten, ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend.

- c) Vergleich

Die Beiträge als Teilzeiterwerbstätige belaufen sich auf 763,20 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge (1 272 Franken) nicht. Die Versicherte gilt daher für das ganze laufende Jahr als Nichterwerbstätige.

| | | |
|--|-------|----------|
| Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge | CHF | 2 544.00 |
| Aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge | - CHF | 763.20 |
| Noch zu entrichten | CHF | 1 780.80 |
| + Verwaltungskostenbeiträge | | |

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.03-21/01-D